

## **WICHTIGE HINWEISE - EINGANGSKONTROLLE - VERBOTE - HAUSORDNUNG**

**BVB Public Viewing in der ARENA BERLIN**

**DFB-Pokalfinale 27. Mai 2017**

**Borussia Dortmund - Eintracht Frankfurt**

### **WICHTIGE HINWEISE**

Zugelassen für die Mitnahme in die Arena Berlin sind nur Taschen von einer maximalen Größe im Format DIN A4 (297 x 210 mm) mit einer Tiefe von höchstens 15cm.



**Es wird vor Ort NUR Bargeld akzeptiert. Keine EC- oder Kreditkarten.**

**Das Rauchen (inkl. E-Zigaretten) ist in der Arena Berlin Halle verboten.**

# EINGANGSKONTROLLE

- (1) Jeder Besucher ist bei dem Betreten der Arena Berlin Halle und/oder seiner Anlagen verpflichtet, dem Kontroll- und Ordnungsdienst sein Ticket oder seinen Berechtigungsausweis unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.
- (2) Der Kontroll- und Ordnungsdienst sowie die Polizei sind berechtigt, Personen – auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel – daraufhin zu untersuchen, ob sie die Verbote des § 7 dieser Hallenordnung einhalten und/oder ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen des Mitführens von Waffen oder von gefährlichen oder feuergefährlichen Sachen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Die Untersuchung erstreckt sich insbesondere auf die Ober- und Beinbekleidung, das Schuhwerk sowie auf mitgeführte Gegenstände (z.B. Taschen).
- (3) Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können, gegen die Verbote dieser Hallenordnung verstoßen und/oder ein Sicherheitsrisiko darstellen, können zurückgewiesen und/oder am Betreten der Halle gehindert werden. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.
- (4) Personen mit einem bundesweit wirksamen Stadionverbot, sowie Personen mit einem örtlichen Stadionverbot (ausgesprochen von Borussia Dortmund für den Signal Iduna Park) haben keinen Zutritt.

# VERBOTE

- (1) Den Besuchern der Arena Berlin Halle ist das Mitführen bzw. Nutzen folgender Gegenstände untersagt:
  - a) Gegenstände und/oder Medien mit einem rassistischen, fremdenfeindlichen, gewaltverherrlichenden, diskriminierenden sowie rechts- und/oder linksradikalen Inhalt auch dann, wenn es strafrechtlich nicht relevant ist; entsprechendes gilt insbesondere für Kleidung (z.B. mit Schriftzügen und/oder Symbolen wie: **Thor Steinar**, **Consdaple**, **Borussenfront**, **HoGeSa** (Hooligans gegen Salafisten), **GnuHonnters** etc.);
  - b) Waffen jeder Art sowie alle Gegenstände, die als Hieb-, Stoß- oder Stichwaffen geeignet sind;
  - c) Gegenstände, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können;
  - d) Gassprühdosen, ätzende, brennbare, färbende Substanzen oder sonstige Gefäße mit Substanzen, die die Gesundheit beeinträchtigen;
  - e) Glasbehälter, Flaschen (auch PET-Flaschen), Becher, Krüge, Dosen oder sonstige Gegenstände, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind;
  - f) sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Kinderwagen, Rollatoren (das Mitführen von Rollstühlen ist möglich und vorgesehen);
  - g) Fackeln, Wunderkerzen, Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln, Rauchpulver, Rauchbomben, Rauchtöpfe, Rauchfackeln und/oder andere pyrotechnische Gegenstände einschließlich entsprechender Abschussvorrichtungen;
  - h) Fahnen- oder Transparentstangen, die länger als 2,00 Meter oder deren Durchmesser größer als 3 cm ist;

- i) mechanisch und/oder elektrisch betriebene Lärminstrumente;
- j) Getränke und Lebensmittel aller Art, Drogen;
- k) Tiere;
- l) Laser-Pointer;
- m) Reisekoffer, große Taschen und Rucksäcke, die größer als folgendes Format sind: Höhe 297mm, Breite 210mm, Tiefe 150mm;
- n) Fotokameras/ -apparate, Videokameras oder sonstige Ton- oder Bildaufnahmegeräte zum Zwecke der kommerziellen Nutzung oder Veröffentlichung sowie Zubehör (z.B. Fotokoffer, Stative und insbesondere Tele- bzw. Wechselobjektive), sofern keine Zustimmung des Veranstalters vorliegt;
- o) Gegenstände, die geeignet und/oder dazu bestimmt sind, die Feststellung der Identität zu verhindern.

(2) Verboten ist den Besuchern weiterhin, in der Arena Berlin Halle und/oder in den Anlagen der Arena Berlin:

- a) Äußerungen, Gesten und/oder ein äußeres Erscheinungsbild, die bzw. das nach Art und Inhalt objektiv geeignet sind, Dritte zu diffamieren, insbesondere aufgrund von Hautfarbe, Religion, Geschlecht, sexueller Orientierung, Abstammung bzw. ethnischer Herkunft; dies beinhaltet insbesondere das Verbot, rassistische, fremdenfeindliche, gewaltverherrlichende, diskriminierendes sowie rechts- und/oder linksradikale Parolen zu äußern oder zu verbreiten oder Tattoos und/oder Körperschmuck, die bzw. der Schriftzüge oder Symbole mit eindeutiger rassistischer, fremdenfeindlicher, gewaltverherrlichender, diskriminierender sowie rechts- und/oder linksradikaler Tendenz aufweisen bzw. aufweist, zur Schau zu stellen oder allgemein sichtbar zu tragen;
- b) nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Halle, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Masten aller Art und Dächer zu besteigen oder zu übersteigen;
- c) Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind (z.B. Backstage), zu betreten;
- d) mit Gegenständen oder Flüssigkeit aller Art auf die Veranstaltungsfläche oder die Besucherbereiche zu werfen;
- e) **Feuer, Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln, Rauchpulver, Rauchbomben, Rauchtöpfe, Rauchfackeln und/oder andere pyrotechnische Gegenstände einschließlich entsprechender Abschussvorrichtungen zu entzünden, abzubrennen und/oder abzuschießen;**
- f) ohne Erlaubnis Eintrittskarten zu verkaufen;
- g) bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben;
- h) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder die Arena Berlin Halle in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen zu verunreinigen (bei Zuwiderhandlung wird eine pauschale Reinigungsgebühr in Höhe von € 50,00 erhoben);
- i) Wege und Flächen zu befahren, soweit keine besondere Erlaubnis besteht;
- j) das Präsentieren von (rechtswidrig erlangten) Fanartikeln/Fanutensilien jeglicher Art der gegnerischen Mannschaft;
- k) Gegenstände in einer Art und Weise zu nutzen, welche die Feststellung der Identität verhindern (Vermummungsverbot);
- l) **das Rauchen (inkl. E-Zigaretten) ist in der Halle verboten.**

# HAUSORDNUNG

**Die Arena Berlin Betriebs GmbH, Eichenstraße 4, 12435 Berlin- nachfolgend „Betreiber“ genannt - erlässt folgende Hausordnung:**

## § 1 GELTUNGSBEREICH

1. Die Hausordnung in ihrer jeweils aktuellen Version gilt für das gesamte Gelände der Arena Berlin Betriebs GmbH. Dieses umfasst die Arena Halle, die daran anschließende Freifläche, das Glashaus, das Magazin, das Badeschiff, die Escobar sowie den Arena Club einschließlich aller Wege- und Freiflächen. Die Hausordnung gilt sowohl an Veranstaltungstagen als auch an allen sonstigen Tagen für alle Besucher, Mieter, Dienstleister und alle sonstigen Personen. Zuwiderhandlungen gegen die Hausordnung können zu einem sofortigen Verweis, einem Ausschluss von der Veranstaltung, zu einem Hausverbot, Strafverfolgung und/oder Schadenersatzforderung führen.

## § 2 ZIEL DER HAUSORDNUNG

1. Ziel der Hausordnung ist es,

- die Gefährdung und Schädigung von Personen und Sachen zu verhindern,
- einen störungsfreien Ablauf von Veranstaltungen zu gewährleisten,
- die Anlage vor Beschädigungen und Verunreinigungen zu schützen,
- den kulturhistorischen Charakter der einzelnen Locations und des Geländes als Denkmal langfristig zu bewahren.

## § 3 HAUSRECHT

1. Dem Betreiber steht das alleinige Hausrecht zu. Während der Veranstaltungen wird das Hausrecht durch den Betreiber und/oder dem vom Betreiber beauftragten Ordnungsdienst ausgeübt. Den Anweisungen des Ordnungsdienstes ist Folge zu leisten.

## § 4 ZUTRITT UND AUFENTHALT VON BESUCHERN ZU EINER VERANSTALTUNG

1. Auf dem Gelände dürfen sich nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder eine sonstige Einlassberechtigung (z.B. eine Akkreditierung) mit sich führen oder die ihre Aufenthaltsberechtigung für die Veranstaltung auf eine andere Art nachweisen können. Einlassberechtigungen sind beim Betreten und innerhalb des Geländes auf Verlangen der des Sicherheits- und Ordnungsdienstes oder der Polizei vorzuweisen. Auf Verlangen ist in geeigneter Art und Weise ein Identitätsnachweis zu erbringen. Die Gültigkeit und Nutzbarkeit der Eintrittskarte ergibt sich aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Erwerb der Eintrittskarten der jeweiligen Veranstalter.

2. Besucher, die ohne gültige Eintrittskarte oder sonstige Einlassberechtigung auf dem Veranstaltungsgelände angetroffen werden, können unverzüglich von der Veranstaltung ausgeschlossen werden.

3. Der Ordnungs-/Sicherheitsdienst darf Personen – auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel dahingehend untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen des Mitführens von verbotenen Gegenständen nach Ziffer 6 ein Sicherheitsrisiko darstellen. Der Ordnungsdienst ist dabei auch berechtigt, die Vorlage von Ausweispapieren zu verlangen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass verbotene Gegenstände im Sinne der Ziffer 6 mitgeführt werden oder dass gegen die betreffende Person ein örtliches oder bundesweites Hausverbot ausgesprochen wurde.

4. Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren wird der Zutritt zum jeweiligen Veranstaltungsort nur in Begleitung einer erziehungsbeauftragten oder personensorgeberechtigten Person (gemäß JuSchG) in Verbindung mit jeweils einer gültigen

Eintrittskarte gestattet. Erziehungsbeauftragte und Personensorgeberechtigte haben ihre Aufsichtspflicht zu gewährleisten. Kinder unter 6 Jahren haben grundsätzlich nur in Begleitung eines Erwachsenen Zutritt zu Veranstaltungen.

## § 5 VERWEIGERUNG DES ZUTRITTS

### 1. Besuchern, die

- die Zustimmung zu Kontrollmaßnahmen verweigern,
- die Anordnungen des Ordnungsdienstes nicht befolgen,
- erkennbar unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen,
- erkennbar gewaltbereit oder zur Anstiftung Gewalttaten bereit sind,
- erkennbar die Absicht haben, die Veranstaltung zu stören oder,
- verbotene Gegenstände im Sinne der Ziffer 6 mit sich führen,

wird der Zutritt zum Gelände verweigert oder diese werden des Hauses verwiesen, ohne dass der Kartenwert erstattet wird.

2. Besuchern kann der Zutritt verweigert werden, wenn behördliche Auflagen oder die Sicherheit der Veranstaltung (z.Bsp. Überfüllung) dem Zutritt entgegenstehen, ohne dass der Kartenwert erstattet wird.

## § 6 VERBOTE

### 1. Es ist den Besuchern verboten, folgende Gegenstände mit sich zu führen:

- Waffen und Gegenstände, die wie eine Waffe oder Wurfgeschosse eingesetzt werden können
- jegliche Art von pyrotechnischem Material wie Feuerwerkskörper, bengalische Feuer, Rauchbomben, Rauchpulver, Leuchtkugeln, Wunderkerzen, Konfetti etc.
- Laser-Pointer, Gassprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge
- Fackeln, Stangen, Stöcke (ausgenommen für Gehbehinderte) etc.
- Tiere mit Ausnahme von Blindenhunden
- Getränkedosen sowie jede Art von Glasbehältern und -flaschen
- Drogen im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG)
- jegliche Art von Schriften, Plakaten oder anderen Gegenständen, die einer extremistischen, rassistischen, fremdenfeindlichen, radikalen Parole, politischer Propaganda, Handlung oder fundamentalistischen Meinungskundgabe dienen sowie durch sonstige Gesten Emblemen oder Symbolen darauf hinweisen
- jegliche Lebensmittel (Speisen und Getränke). Ausnahmen gelten für Gäste, die Speisen und Getränke krankheitsbedingt nach Vorlage eines ärztlichen Attestes oder eines entsprechenden Ausweises mitführen müssen, ebenso ausgenommen von einem Verbot ist die Verpflegung von Babys und Kleinkindern
- Spiegelreflexkameras und sonstige Fotokameras mit abnehmbarem Zoomobjektiv, Videokameras oder sonstige Ton- oder Bildaufnahmegeräte (sofern keine entsprechende Zustimmung des Veranstalters vorliegt)

### 2. Es ist den Besuchern verboten:

- ein offenes Feuer zu entzünden
- zu rauchen, dies gilt auch für elektronische Zigaretten
- mit Gegenständen jeder Art zu werfen oder Flüssigkeiten jeder Art zu verschütten
- die Verrichtung der Notdurft außerhalb der dafür vorgesehenen Toiletten
- das Betreten von Bereichen, die für Besucher als nicht zugelassen gekennzeichnet sind

- sperrige und gefährliche Gegenstände mitzuführen
- bauliche und sonstige Anlagen zu beseitigen, zu übersteigen oder zu erklettern
- bauliche und sonstige Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen, zu bekleben oder mit Graffiti zu besprühen
- Verkehrsflächen, Geh- und Fahrwege und Rettungswege einzuengen oder zu beeinträchtigen
- Sound, Bilder, Beschreibungen oder Veranstaltungsergebnisse im Ganzen oder Einzelnen (außer für private Zwecke) aufzunehmen, zu übermitteln oder in anderer Weise über das Internet oder andere Medien zu verbreiten oder andere Personen dabei zu unterstützen

3. Schirme, Taschen, Rucksäcke u. ä. dürfen nicht in die Veranstaltungsräume mitgenommen werden, sondern sind an der Garderobe abzugeben.

4. Besucher, die verbotene Gegenstände mit sich führen, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen. In besonders schweren Fällen wird ein Hausverbot verhängt.

## § 7 VERHALTEN

1. Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Jedermann hat den Anordnungen der Ordnungsbehörden, insbesondere der Polizei und der Feuerwehr, sowie des Ordnungsdienstes oder des Veranstaltungsleiters Folge zu leisten. Wer diese Anordnungen nicht befolgt, wird vom Ordnungsdienst oder von der Polizei vom dem Gelände der Arena Berlin Betriebs GmbH verwiesen.

2. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere dann, wenn ein Besucher auf dem Gelände der Arena Berlin Betriebs GmbH Straftaten (z. B. Sachbeschädigungen, Körperverletzungen, Diebstähle, Drogenhandel) begeht, ist der Betreiber berechtigt, den Besucher von der Veranstaltung auszuschließen und gegebenenfalls Strafantrag zu stellen. Macht der Betreiber von seinem Ausschlussrecht Gebrauch, so verliert die Eintrittskarte ihre Wirksamkeit. Ein Anspruch auf Rückerstattung des Kartenwertes ist ausgeschlossen.

3. Auf dem Gelände gefundene Gegenstände sind beim Ordnungspersonal abzugeben.

4. Kommt es zu Personen- oder Sachschäden, so ist dies dem Betreiber oder dem Ordnungsdienst unverzüglich mitzuteilen.

5. Alle Zugänge sowie die Not-, Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten. Unbeschadet dieser Hausordnung können erforderliche weitere Anforderungen für den Einzelfall zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahr für Leben, Gesundheit oder Eigentum erlassen werden.

## § 8 MERCHANDISE, SPEISEN UND GETRÄNKE

1. Dem Betreiber obliegt das alleinige Recht auf seinem Gelände Merchandise-Artikel, Speisen und Getränke sowie Waren jeder Art zu verkaufen, unentgeltlich zu verteilen oder dieses Recht auf Dritte zu übertragen.

## § 9 TECHNISCHE EINRICHTUNGEN

1. Sämtliche technische Einrichtungen dürfen nur vom autorisierten Personal der Arena Berlin Betriebs GmbH bedient werden; dies gilt auch für ein Anschließen an die energiegebundene Versorgungsleitungen, das Daten- und Mediennetz und die Hängepunkte.

2. Alle Feuermelder, Hydranten, Rauchklappen, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Heiz- und Lüftungsanlagen, sowie Not-, Flucht- und Rettungswege müssen unbedingt jederzeit frei zugänglich und unverstellt bleiben. Sicherheits- und Brandschutztechnische

oder sonstige elektrische Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, manipuliert oder unkenntlich gemacht werden.

3. Es gelten zudem die Bestimmungen der technischen Richtlinien.

4. Beauftragten der Arena Berlin Betriebs GmbH sowie der zuständigen Aufsichtsbehörde muss jederzeit uneingeschränkter Zutritt zu den genannten Anlagen gewährt werden.

#### § 10 DURCHSETZUNG DER HAUSORDNUNG

1. Der Betreiber und der von ihm eingesetzte Ordnungsdienst werden nach Ermessen unter Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen dafür sorgen, dass die Hausordnung befolgt wird.

2. Verstößt ein Besucher schwerwiegend gegen die Vorschriften der Hausordnung, so wird er von der Veranstaltung ausgeschlossen und gegen ihn ein Hausverbot verhängt. Außerdem kann der Veranstalter Daten zur Person des Besuchers erheben und an die Strafverfolgungs- und Polizeibehörden weitergeben.

3. Das Recht des Veranstalters und des Betreibers, von dem Besucher Schadenersatz zu verlangen, bleibt unberührt.

#### § 11 HAFTUNG

1 Der Aufenthalt auf dem Gelände erfolgt auf eigene Gefahr.

2 Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht werden, haftet der Betreiber nicht. Die Haftung des Betreibers und seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen bzw. der Veranstalter, gleich welcher Art, ist mit Ausnahme von Personenschäden bzw. in den gesetzlich vorgesehenen Fällen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

3 Die Haftung des Betreibers oder des jeweiligen Veranstalters ist außer bei Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei sonstigen Schäden im Falle vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns auf den Ersatz des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens begrenzt.

4 Der Betreiber haftet nicht für den Verlust von Gegenständen, es sei denn, dass dies auf einem schuldhaften und nachgewiesenen Verhalten seines Personals beruht.

5 Die Besucher haften nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Eltern haften für ihre Kinder.

6 Bei Veranstaltungen besteht aufgrund erhöhter Lautstärke die Gefahr von möglichen Hör- und Gesundheitsschäden. Der Betreiber haftet nicht für Hör- und Gesundheitsschäden, geeignete Schutzmaßnahmen muss jeder Besucher selber ergreifen.

7 Unfälle oder Schäden sind dem Betreiber oder dem Ordnungsdienst unverzüglich anzuzeigen.

#### § 12 PARKEN

1. Fahrzeuge können auf den öffentlichen Parkplätzen in der Umgebung abgestellt werden. Der Betreiber übernimmt keine Haftung für abgestellte Fahrzeuge. Auf dem Gelände der Arena Berlin Betriebs GmbH herrscht ein Parkverbot. Das Befahren des Arena Berlin Geländes zum Be- und Entladen bedarf der Genehmigung des Betreibers.

#### § 13 SONSTIGES

1. Die Besucher der Anlage willigen unwiderruflich in die Verwendung ihres Bildes und ihrer Stimme für Foto- und Fernsehaufzeichnungen (Streamings, Aufzeichnungen von DVD oder

Ähnliches) ein, die vom Betreiber oder Veranstalter oder deren Beauftragten im Zusammenhang mit dem Besuch der Anlage aufgenommen werden. § 23 Absatz 2 Kunsturhebergesetz (KunstUrhG) bleibt davon unberührt.

**Hausordnung Arena Berlin, Stand Sept 2015**

**Eingangskontrolle und Verbote, Stand Mai 2017**

**ARENA  
BERLIN**



**Zaechel Int.**  
Hospitality & Brand Activation



**Echte Liebe.**